



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 29.02.2024 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0580526-0001/0004.B

Anlagenbetreiber:

Saint-Gobain RIGIPS GmbH

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Gipskartonplattenwerk Scholven

Standort:

Feldhauser Str. 261, 45896 Gelsenkirchen

Datum der Überwachung: 23.11.2023

Dauer der Überwachung: 7 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

Bezirksregierung Münster Dez. 53

Umfang der Überwachung:

Genehmigungs und Verordnungskonformität der Anlage und des Betriebes

Grundlagen der Überwachung:

u.a. Genehmigungsbescheide, Erlaubnisbescheide, Prüfberichte, Messberichte

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: ja

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Bei der letzten Emissionserklärung sind verschieden kleinere Quellen nicht angegeben worden - geringfügiger Mangel.

Es konnten verschiedene Unterlagen und Angaben zu Anlagen nach AwSV nicht vorgelegt werden - erheblicher Mangel.

Die Abwasserselbstüberwachung entsprach nicht umfänglich den Anforderungen der Genehmigung. - erheblicher Mangel.

Die Rauchgaskondensate wurden entgegen der Genehmigungslage versickert - erheblicher Mangel - behoben.

Bei der Begehung wurden teilweise grobe Verschmutzungen festgestellt - geringfügiger Mangel - behoben.

Die Erlaubnis zur Niederschlagswasserversickerung ist erloschen - erheblicher Mangel - Die Antragstellung



ist erfolgt.

Maßnahmen: Fristsetzung zur Mängelbeseitigung soweit erforderlich.

- ¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.
- ² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- ³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.